

V E R E I N S - S A T Z U N G

Artikel 1 - Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Viersen", nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e.V." (eingetragener Verein).
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Viersen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 1.3 Der Verein hat die Mitgliedschaft in der THW-Helfervereinigung des Landes Nordrhein-Westfalen zu erstreben.

Artikel 2 - Aufgaben

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Zivil- und Katastrophenschutzes und der Jugendpflege sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- I.
 - a) die Leistung technischer Hilfe, ihre verfahrensmäßige Fortentwicklung sowie die Bereitstellung und Unterhaltung von Fahrzeugen und Geräten zu ihrer Durchführung,
 - b) die Ausbildung und Bereitstellung von Personen für die technische Hilfeleistung,
 - c) nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch über technische Hilfeleistung,
 - d) die Verbreitung des Gedankens der Hilfeleistung für Opfer von Katastrophen und anderen Gefahren,
- II.
 - a) Erziehung der Jugendlichen zur tätigen Nächstenliebe,
 - b) Erziehung der Jugendlichen zum sozialen Verhalten,
 - c) Heranbildung der Jugendlichen zur Übernahme von Verantwortung,
 - d) Weckung der Kreativität der Jugendlichen,
 - e) nationale und internationale Jugendbegegnungen,
 - f) Veranstaltung von Vergleichswettbewerben für Jugendliche,
- III. die Beschaffung von Geld- und Sachmitteln zur:
 - a) Förderung der technischen Hilfe im Zivil- und Katastrophenschutz,

Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Viersen	Stand: 26.09.92	Gespeichert: PC THWHV92S.TXT	Seite 2
V E R E I N S - S A T Z U N G			

- b) Förderung der Jugendpflegearbeit im Technischen Hilfswerk,
- c) Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.3 Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.
- 2.4 Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder deren gewählter Helfervertretung. Er will vielmehr die Arbeit der Vorgenannten nach Möglichkeit unterstützen und fördern.

Artikel 3 - Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.
- 3.2 Aktives Mitglied oder Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein; passives Mitglied auch eine juristische Person. Alle Mitglieder mit Ausnahme der juristischen Personen haben Stimmrecht.
- 3.3 Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen Antrag voraus. Darin hat der Antragsteller zu erklären, ob er aktives oder passives Mitglied werden will.
- 3.4 Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung brauchen Gründe nicht mitgeteilt zu werden.
- 3.5 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt.
- 3.6 Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, durch Ausschluß nach Art. 3.7, durch Austritt nach Art. 3.8 oder durch Zahlungsverzug nach Art. 5.5.
- 3.7 Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Vereins oder des THW, so ist es vom Vorstand anzuhören und kann danach von ihm durch Beschluß mit 2/3

Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Viersen	Stand: 26.09.92	Gespeichert: PC THWHV92S.TXT	Seite 3
V E R E I N S - S A T Z U N G			

Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluß ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene binnen vier Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluß.

- 3.8 Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muß mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.

Artikel 4 - Mittel des Vereins

Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie aus Spenden und Umlagen.

Artikel 5 - Beiträge und Spenden

- 5.1 Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 5.2 Der Verein ist berechtigt, die Erhebung von Umlagen zu beschließen.
- 5.3 Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.
- 5.4 Beiträge sind bis zum 31.01. des Geschäftsjahres fällig.
- 5.5 Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, wird es gemahnt. Ist nach Mahnung der Beitrag am 30.06. des Geschäftsjahres immer noch nicht eingegangen, ist die Mitgliedschaft beendet. Sofern ein Härtefall vorliegt, kann der Vorstand den Beitrag stunden oder erlassen.

Artikel 6 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Viersen	Stand: 26.09.92	Gespeichert: PC THWHV92S.TXT	Seite 4
V E R E I N S - S A T Z U N G			

Artikel 7 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

Artikel 8 - Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen/Tagesordnungspunkten verlangt oder vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung beschließt über
- Wahl der Delegierten für die Landesversammlung der THW-Landeshelfervereinigung und deren Vertreter
 - Anträge an die Landesversammlung
 - mittel- und langfristige Verträge
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - Wahl von 2 Kassenprüfern
 - Wahl/Entlastung des Vorstandes
 - Empfehlungen/Erklärungen, welche die örtliche THW-Jugend betreffen
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins

Artikel 9 - Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Viersen	Stand: 26.09.92	Gespeichert: PC THWHV92S.TXT	Seite 5
V E R E I N S - S A T Z U N G			

- a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister.
- b) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem jeweiligen Ortsbeauftragten des THW, dem Jugendgruppenleiter der örtlichen THW-Jugend, dem Helfersprecher des örtlichen THW-Ortsverbandes, dem Jugendbetreuer des örtlichen THW-Ortsverbandes.

Soweit die zuvor genannten Vertreter des THW nicht dem Verein angehören, haben sie lediglich beratende Stimme.

- 9.2 Je zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des 26 BGB.
- 9.3 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.

Artikel 10 - Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 10.1 Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft die Mitgliederversammlung ein.
- 10.2 Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung. Das Einberufungsschreiben soll im Regelfall 2 Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin abgesandt sein.
- 10.3 Alle Mitglieder mit Ausnahme der passiven Mitglieder haben Stimmrecht. Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.
- 10.4 Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlußfähig.
- 10.5 Jeder Stimmberechtigte (Ziffer 10.3) und jede mit beratender Stimme ausgestattete Person (Ziffer 9.1 b) kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Die Anträge müssen bis zum Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich gestellt und über den Vorstand eingereicht werden. Sie müssen spätestens auf der übernächsten auf den Antragseingang folgenden Versammlung behandelt werden.
- 10.6 Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei

Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Viersen	Stand: 26.09.92	Gespeichert: PC THWHV92S.TXT	Seite 6
V E R E I N S - S A T Z U N G			

Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Satzungsänderung ist nur mit 2/3 Mehrheit, die Auflösung nur mit einer Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder möglich.

- 10.7 Wahlen sind geheim, sofern nicht einstimmig etwas anderes beschlossen wird und erfolgen in getrennter Abstimmung für jedes Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl für dieses durchzuführen.
- 10.8 Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

Artikel 11 - Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes

- 11.1 Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- 11.2 Der Vorstand ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter.
- 11.3 Die Regelungen des Artikels 10.2 und des Artikels 10.3 gelten entsprechend.
- 11.4 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 11.5 Die Regelungen des Artikels 10.6, Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 11.6 Die Regelung des Artikels 10.8 gilt entsprechend.

Artikel 12 - Jugend

Der Verein hat im Hinblick auf Artikel 2.1 b zu gewährleisten, daß die für die Förderung der THW-Jugend notwendigen Geldmittel aufgebracht werden und zweckmäßig verwendet werden.

Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Viersen	Stand: 26.09.92	Gespeichert: PC THWHV92S.TXT	Seite 7
V E R E I N S - S A T Z U N G			

Artikel 13 - Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes gegenüber dem Verein und dessen Mitgliedern wird ausgeschlossen, es sei denn, daß vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

Artikel 14 - Rechtsweg

Im Streitfall entscheidet das von der Bundeshelfervereinigung e. V. eingesetzte Schiedsgericht nach dessen Schiedsgerichtsordnung.

Artikel 15 - Auflösung

Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks der THW-Landeshelfervereinigung des jeweiligen Bundeslandes zu, welche es ausschließlich für die Aufgabe nach Artikel 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Artikel 16 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Viersen, den 26.09.92

Bonshardt, Schmidt, Jung, ...
Jung
Wolfgang ...
Bernd ...
Patric ...